jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/3/30 2Ob25/78, 2Ob112/11a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1978

Norm

EKHG §9 Abs2 D

Rechtssatz

Für die Beurteilung des Vorliegens einer durch das Verhalten eines Dritten oder eines Tieres ausgelösten außergewöhnlichen Betriebsgefahr ist nicht entscheidend, dass zwischen diesem Verhalten und der dadurch ausgelösten außergewöhnlichen Gefahrensituation eine Handlung des Lenkers (zB jähes Abbremsen oder Verreisen des Fahrzeuges) liegt (hier: Abkommen eines Personenkraftwagens auf die linke Fahrbahnseite durch Verklemmen eines die Fahrbahn überquerenden Hasen).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 25/78
  Entscheidungstext OGH 30.03.1978 2 Ob 25/78
  Veröff: SZ 51/36 = ZVR 1978/326 S 375
- 2 Ob 112/11a
  Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 112/11a
  Vgl

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0058813

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at